

nem privatrechtlichen Verhältnis stehe zur Bank und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis. Ich verweise Sie auf den Artikel 33.

Wir haben die betrübende Feststellung zu machen, daß vom Mai 1927 kein gesetzlicher Verwaltungsrat mehr da war, daß vom Mai oder April 1927 keine gesetzliche Kontrollstelle mehr da war, so daß Herr Thöny überhaupt nicht gesetzlich wirtschaften kann. Wenn Thöny es mit Gesetz und Recht hätte genau nehmen wollen, hätte er die Schalter schließen müssen, hätte jeden, der gekommen wäre, mit einem Darlehensgesuch über 1000 Franken sagen müssen — ich bin einverstanden mit dem Herrn Zivilkläger, daß der Beschluß auf Erhöhung der Grenze auf 1500 Franken nicht richtig war die Genehmigung der Regierung wäre notwendig gewesen, — jedem hätte er sagen müssen: Bedauere sehr, darüber kann ich nicht verfügen. Ich muß den Verwaltungsrat einberufen. Der ganze Betrieb wäre still gelagert gewesen. Ich glaube nicht, daß man Herrn Thöny dafür verantwortlich machen kann. Diejenigen Organe, welche schuld sind an diesem Interregnum, an dieser kaiserlosen, schrecklichen Zeit, haben diese Verantwortung zu tragen. Der Herr Thöny nicht. Diejenigen, welche diese Zustände verursacht, geduldet, und nicht beseitigt haben, die haben auch zum mindesten die moralische Verantwortung zu tragen dafür, daß Herr Thöny gutgläubig nach meiner Ueberzeugung, aber leichtfertig, leichtgläubig, so wirtschaften konnte, wie er dann gewirtschaftet hat. Es ist moralisch ein Unrecht, wenn dieser kleine Mann nun hier als Schwerverbrecher auf der Anklagebank sitzen muß und wenn diejenigen, die das verschuldet haben, die ihre Pflicht nicht erfüllt haben, hocherhobenen Hauptes draußens, vielleicht sogar im Zuschauerraum stehen und vielleicht noch eine Inspiration in den Saal hereingeben können. Wenn man schon eine solche Bank organisiert, wenn man glaubt, so etwas haben zu müssen, dann muß man auch wissen, was Gesetz und Recht für Verantwortung damit begründen für die Organe, welche verantwortlich sind für den richtigen Aufbau eines solchen Betriebes, für das richtige Funktionieren eines solchen Betriebes. Eine Bank ist kein Kegellub und kein Verein. Man hat noch vorgeworfen, daß Herr Thöny Urkunden beseitigt hat. Das ist meines Erachtens durchaus nicht richtig und auf alle Fälle ist das nicht tausal gewesen für irgend welche Schädigung. Ich habe bereits auch dazu geäußert, daß er sich nicht hinter dem falschen Schein des Unbeschränkt-Berechtigten verborgen hat, sondern er war dieser Unbeschränkt-Verpflichtungsberechtigte nach Art. 29, Abs. 2 des Sparkassengesetzes, und nach Art. 70 des Reglementes. Niemand anders hatte die Möglichkeit, die Bank so zu verpflichten, wie er das ohne weiteres tun konnte. Er ist auch als dieser Alleinberechtigte im Handelsregister eingetragen. Das ist keine strafrechtliche Frage, sondern eine rein interne Geschichte, ob er dann diese Vertretungsbefugnis nach Einholung der richtigen Instruktionen ausgeübt hat. Das war kein falscher Schein. Er ist der Verfügungsberechtigte. Es gab keinen andern. Was besondere Kühnheit und Arglist anbelangt, dazu habe ich einen Miß geschrieben. Dazu braucht es wirklich keine Kühnheit und Arglist und Klugheit und gar nichts. Mich wundert nur, daß nicht noch das ganze Haus gestohlen worden ist bei dieser Organisa-

tion. Es war niemand da, der zur Sache geschaut hat. Da setzte man den Herrn Thöny hinein und kümmerte sich das ganze Jahr nicht mehr um ihn und da kommt man nachher mit der Anklage und sagt, der hat mit besonderer Kühnheit und Arglist gehandelt. Das ist gerade, wie wenn jemand draußen Geld hinlegt und einzeln kommt und nimmt es und dann sagt man, der hat mit besonderer Kühnheit und Arglist gehandelt, weil er das genommen hat, was auf der Straße gelegen ist. Er hat die gesetzlichen Befugnisse überschritten, das anerkenne ich. Er hat es getan, er mußte es ja tun. Es konnte kein Mensch im Zweifel sein darüber, daß er es tat. Man hat das stillschweigend gebilligt, natürlich nicht in der Meinung, daß er soweit gegangen sei, aber diese Ueberschreitung war gar nicht zu umgehen. Es haben Mitglieder des Verwaltungsrates und es hat Herr Walser als Mitglied der Kontrollstelle davon ja profitiert. Wir wissen, daß auch solche Aufsichtsorgansmitglieder auch unzulässige Kredite, ungedeckte Kredite, überzogene Kredite gehabt haben bei der Bank. Ja, wenn da die Vorgesetzten so handeln, dann soll man dem Mann vorwerfen, daß er es getan hat. Es wird ihm vorgeworfen, daß er alles das gemacht hat, um die Bank in Schanden zu bringen. Ich will das nicht wiederholen, sondern hier nochmals erklären, daß er keine Absicht auf Schädigung hatte, daß die es Begriffs- und Tatbestandsmerkmal vollständig gefehlt hat und daß diese Schädigung auf keinen Fall erfolgt ist dadurch, daß er jemand geschädigt hat, daß er jemand getäuscht hat. Ich habe vorher schon gesagt, mir scheint, die Anklage hat gerade diese Schwäche herausgefunden und Sie haben nun erklärt, es seien aber auch andere Rechte beeinträchtigt worden, nämlich das Recht auf Kontrolle. Ja, dieses Recht auf Kontrolle, auf das man so stolz gewesen ist, hier, das man so peinlich, so gewissenlos ausgeübt hat. Dieses Recht ist beeinträchtigt worden. Man hat nicht ein Recht auf Kontrolle, sondern man hat eine Pflicht zur Kontrolle. Das ist ein sehr umgangbarer Ausweg, den die Anklage hier eingeschlagen hat. Die Beeinträchtigung der Kontrolle war ja nicht der Zweck. Das war dem Herrn Walser und dem Herrn Thöny und allen Beteiligten gleichgültig. Der Herr Staatsanwalt will wahrscheinlich sagen, diese Rechte seien eingeschränkt worden, so daß man nicht darauf gekommen sei und das sei ein Mittel der nachträglichen Täuschung gewesen, das können sie sagen. Aber das ist eben dann nicht mehr Betrug. Betrug liegt nicht vor, wenn man jemand darüber täuscht, daß er vorher geschädigt worden ist. Wenn man ihn an der Entdeckung der Schädigung hindert, das ist kein Betrug, sondern ein Betrug ist es, wenn man ihn in die Irre führt, damit er selber den Schaden verursacht. Ich habe einen einzigen Entscheid in der Kürze der Zeit herausgefunden, den in der Ausgabe des Strafgesetzes von Löffler und Lorenz. In Note 121 zu Paragraph 197 da ist etwas, was gerade uns Anwälte angeht, es ist offenbar ein Anwalt auch einmal auf diesen Einfall gekommen, daß er sich als betrogen erklären könne, weil irgend eine Bürofräulein durch eine Art Buchführung oder etwas ihm die Entdeckung einer Unterschlagung erschwert hat. Da hat das Gericht entschieden: Betrug nach Paragraph 197 Strafgesetzbuch usw. (liest bis Täuschung). — Also was die Staatsanwaltschaft mit ihrer nachträglichen Erweiterung der